

Anmeldung

Fasnachtsumzug in Oberstdorf am Sonntag den 26. Februar 2017

Beginn: 13:29 Uhr



Verantwortlich für die Gruppe

Firma/Verein/Gruppe:

Name:

Adresse:

Telefon/Fax/Mobil:

E-Mail:

Ansprechpartner beim Umzug:

Vorname/ Nachname/ und Handynummer

Angaben zur Gruppe

Name der Gruppe:
Motto/Thema:
Infos für die Ansage im Kurpark:

Art der Gruppe

Wagen/Zugfahrzeug + Kennzeichen (Pkw, Lkw, Traktor; Quad etc.) <input type="checkbox"/>	Anhänger + Kennzeichen <input type="checkbox"/>	Fußgruppe/Handwagen/ Fahrrad/etc. <input type="checkbox"/>	Musikkapelle <input type="checkbox"/>	Einzelgänger <input type="checkbox"/>
---	--	--	--	--

Pferdewagen/Tiere <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
---	---------------------------------------

Anzahl der Personen:	Länge in (m):	Breite in (m):	Höhe in (m):
----------------------	---------------	----------------	--------------

	Ja	Nein	
Nehmen sie vorher an einem anderen Umzug teil?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ort:
Verstärker-/Musikanlage:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Musik vom Tonträger:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Musik vom(n) Musiker(n):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstige laute Geräusche Sirene etc.:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschreibung:

Bemerkungen:

Bitte bis spätestens 17.02.2017 zurück an :
D' Oberstdorfer Fasnachter e.V.

Post : Kathrin Tauscher, Alpgaustraße 7, 87561 Oberstdorf
Tel.: 0170 2355666 Kathrin Tauscher
Fax: 08322 988779 Robert Klause
Mail: info@oberstdorf-fasnacht.de
Bei Fragen bitte Rückrufnummer und Name angeben.

Hiermit akzeptieren ich die als Anlage beigefügten Teilnahmebedingungen zum Oberstdorfer Fasnachtsumzug 2017 sowie die vom Landratsamt Oberallgäu herausgegebenen Voraussetzungen für Faschingsumzüge "handout" vom 30.01.2013.

Ort und Datum /Unterschrift

Teilnahmebedingungen



Allgemeines:

- Jeder Teilnehmer/Gruppe muss sich schriftlich anmelden.
- Es muss für jede Gruppe eine volljährige verantwortliche Person bestimmt werden die auch die Anmeldung unterzeichnet. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen und muss während des Umzugs anwesend sein.
- Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere der Umgang mit Alkohol ist zu achten.
- Offenes Feuer, pyrotechnische Artikel, Kettenmotorsägen, Waffen und sonstige Personengefährdende Artikel dürfen nicht mitgeführt werden.
- Für den Umzug wird durch den Verein eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Eine persönliche Haftung von Personen die an der Organisation beteiligt sind besteht nicht. Es können keine Ansprüche gegenüber dem Verein geltend gemacht werden die über die Leistung unserer Haftpflichtversicherung, bzw. der dieser Versicherung voranstehenden Fahrzeughaftpflichtversicherung, hinausgeht. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Pferde:

- Bei der Teilnahme von Pferden ist eine vorherige persönliche Absprache mit dem Veranstalter zu treffen die Einzelheiten zur Teilnahme regelt.
- Grundsätzlich sind nur für solch artige Veranstaltungen erprobte und sicher zu führende Pferde zu verwenden sowie Ordner die für den erforderlichen Sicherheitsabstand zu den vor und nachführenden Gruppen sicherstellen.

Kraftfahrzeuge und nicht motorisierte Wägen:

- Bei der Einhaltung der zul. Abmessungen (Anlage „handout“) sind ebenso die Gesamtlängen von Fahrzeug Kombinationen, bei SZM 15,50m/16,50m (Kurvenlaufverhalten) und bei Zügen (LKW m. ANH oder Traktoren m. ANH) 18,00m, einzuhalten.
- Die im Rahmen des Umzugs eingesetzten Zugfahrzeuge müssen für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein (§ 16 ff StVZO) und ein amtliches Kennzeichen führen.
- An Zugmaschinen und Anhängern müssen entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden, damit niemand unter die Räder kommen kann.
- Die in der Zulassungsbescheinigung bzw. Betriebserlaubnis eingetragenen zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte sind einzuhalten – andernfalls ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV) erforderlich.
- Ebenfalls ist bei Überschreitung der Abmessungen, Breite 2,55m, Höhe 4 m und Länge 12m bzw. 18m bei Zugmaschinen ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV) erforderlich.
- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen („Händlerkennzeichen“) und Kurzzeitkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen.
- Bei land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen („grüne Kennzeichen“) ist vor Teilnahme mit der Kraftfahrzeugversicherung zu klären ob die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen (Faschingsumzügen) möglich ist.
- Wird das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV) nicht erforderlich sind die teilnehmenden Umzugswägen (Faschingswägen) durch eine fachkundige Person (Kfz-, Zimmerer-, Schreinermeister, etc.) auf Sicherheit des Wagenaufbaus insbesondere was die Personenbeförderung anbelangt, zu überprüfen. Die Abnahme ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter zu bestätigen. Bitte bis spätestens zum Anmeldeschluss beim Veranstalter abgeben.
- Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKW-Gespanne ist zu beachten. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen (Gebühren 10,70 EUR).
- Während der Veranstaltung darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

- Der Fahrzeugführer muss im Besitz einer gültigen, dem Fahrzeug entsprechenden Fahrerlaubnis sein. Das Mindestalter der Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Für die Fahrzeugführer herrscht absolutes Alkoholverbot.
- Für jedes Fahrzeug sind ausreichend zuverlässige Aufsichtspersonen auf beiden Seiten zu bestimmen, die insbesondere auf die Lastenverteilung während der (Kurven)Fahrt zu achten haben. Die Aufsichtspersonen müssen als solche gekennzeichnet sein.
- die beförderten Personen sind durch ein Geländer von ausreichender Höhe (bei Kindern mind. 0,80m; bei Erwachsenen. mind. 1,00m und Stärke gegen ein Herabstürzen zu sichern.
- Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson auf der Ladefläche zu bestimmen.
- Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mind. eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
- Es wird darauf hingewiesen das Müll zu vermeiden ist.
- Nach dem Umzug müssen die Wagen den Platz vor dem Pavillon im Kurpark verlassen. Infos zu möglichen Park- bzw. Abstellmöglichkeiten werden, falls wir welche zugewiesen bekommen nachgereicht.
- Den Anweisungen des Sicherheitspersonals, der Absperrposten sowie der verantwortlichen Organisatoren ist zwingen folge zu leisten.
- Die Teilnehmer verpflichten sich mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung zur Einhaltung der genannten Punkte.

Wir danken für das Verständnis und wünschen allen einen schönen und abwechslungsreichen Umzug.

D´ Oberstdorfer Fasnachter